

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen internationaler Gerichte

Der Schiedsspruch im Ambatielos-Fall vom 6. März 1956

I. Über die ersten zwei Prozeßphasen im Ambatielos-Fall wurde bereits in dieser Zeitschrift berichtet¹⁾. Wie dort ausgeführt, handelte es sich in dem Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in der ersten Prozeßphase um die Frage der Zuständigkeit des IGH, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der zwischen Griechenland und dem Vereinigten Königreich anhängige Rechtsstreit dem Schiedszwang unterliege. Diese Frage wurde vom IGH bejaht. In der zweiten Prozeßphase handelte es sich sodann um die Frage, ob das Vereinigte Königreich verpflichtet sei, sich der Schiedsgerichtsbarkeit im konkreten Falle zu unterwerfen. Auch diese Frage wurde vom IGH bejaht. Was die Substanzfrage des zwischen den beiden Ländern anhängigen Rechtsstreits betraf, so hatte der IGH bereits in der ersten Prozeßphase entschieden, daß er selbst hierfür nicht zuständig sei. Es ergab sich somit, daß die Entscheidung der Substanzfrage einem zu errichtenden Schiedsgericht vorbehalten bleiben mußte. Am 24. Februar 1955 schlossen daher die Regierungen der beiden Länder ein Schiedskompromiß, daß die gemäß Art. 1 einzusetzende Schiedskommission (Commission of Arbitration) entscheiden sollte, ob der Ambatielos-Anspruch nach dem englisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag aus dem Jahre 1886 unter Berücksichtigung der folgenden Fragen gerechtfertigt sei:

- “(I) the question raised by the United Kingdom Government of undue delay in the presentation of the claim on the basis of the Treaty;
- (II) the question raised by the United Kingdom Government of the non-exhaustion of legal remedies in the English Courts in respect of the acts alleged to constitute breaches of the Treaty;
- (III) the provisions of the Treaty”²⁾.

¹⁾ Bd. 15, S. 681 ff., insbesondere S. 714–722.

²⁾ Vgl. Cmd. 9425: “Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of Greece regarding the Submission to Arbitration of the Ambatielos Claim”, Art. 2. Die Schiedskommission bestand aus den folgenden Mitgliedern: Ricardo J. Alfaro (Panama) wurde zum Präsidenten ernannt; die anderen Mitglieder waren Algot J. F. Bagge (Schweden), Maurice Bourquin (Schweiz), John Spiropoulos (Griechenland) und Gerald Thesiger (Vereinigtes Königreich). Der Schiedsspruch erging am 6. 3. 1956.

Weiterhin sah das Kompromiß vor, daß die Kommission, falls sie zugunsten Griechenlands entscheiden sollte, auch den vom Vereinigten Königreich zu zahlenden Schadensersatz festzusetzen habe.

II. Auf die Vorgeschichte des Ambatielos-Falls braucht hier nur kurz eingegangen zu werden, da dies bereits in dem in dieser Zeitschrift erschienenen Bericht über das Verfahren vor dem IGH geschehen ist³⁾. Im Jahre 1919 hatte sich die britische Regierung gegenüber dem griechischen Staatsangehörigen Nicolas E. Ambatielos vertraglich verpflichtet, ihm neun im Fernen Osten im Bau befindliche Schiffe für etwa zwei Millionen Pfund Sterling käuflich zu überlassen. Die Lieferung der Schiffe verzögerte sich bis 1920, so daß Ambatielos nicht in der Lage war, die von ihm erhofften Gewinne zu erzielen. Ein Chartern der Schiffe war unmöglich geworden, und im Laufe des Jahres 1920 gingen die fernöstlichen Frachttarife so stark zurück, daß Ambatielos sich bald in finanziellen Schwierigkeiten befand. Er mußte auf die Schiffe Hypotheken aufnehmen, und 1922 strengte der Board of Trade als Hypothekengläubiger gegen ihn mehrere Klagen vor dem High Court of Justice an. Die Klagen waren in der ersten Instanz, der Admiralty Division des High Court, durchweg erfolgreich. Ambatielos legte bei dem Court of Appeal Berufung ein, nahm diese jedoch zurück, da er glaubte, sie werde nicht zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils führen. Mit der Rücknahme der Berufung machte er natürlich gleichzeitig eine weitere Berufung an das House of Lords unmöglich.

Vor dem erstinstanzlichen Gericht behauptete Ambatielos, die englischen Behörden hätten ihm bei Vertragsschluß feste Lieferungsstermine zugesagt, diese jedoch nicht eingehalten. Diese Behauptung, die der Board of Trade bestritt, wurde zurückgewiesen. In der Hauptsache stützte sich das Vorbringen des Beklagten, wie sich später herausstellte, auf eine persönliche Unterredung, die er, Ambatielos, mit einem gewissen Major Bryan Laing, Bevollmächtigtem der englischen Regierung, im Jahre 1919 gehabt haben wollte, sowie auf einige schriftliche Notizen, die dieser gemacht und ihm zur Einsicht gegeben haben sollte. Diese Notizen waren Major Laing, wie Ambatielos behauptete, von einem Beamten der zuständigen englischen Regierungsstelle gegeben worden und enthielten angeblich feste Lieferungsstermine.

Der Board of Trade hatte vor Beginn der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung Major Laing als Zeugen zitiert und ihm einen Vorladungsbefehl (*subpoena*) zustellen lassen, dem sich nach englischem Prozeßrecht ein Zeuge nicht entziehen kann. Im Laufe der mündlichen Verhandlung jedoch entschloß sich der Anwalt des Board of Trade, von einer Vernehmung des Major Laing abzusehen. Es ist ein im englischen Zivilprozeßrecht anerkannt-

³⁾ Diese Zeitschrift Bd. 15, S. 714–715.

ter Grundsatz, daß, wenn unter diesen Umständen von der Vernehmung eines Zeugen Abstand genommen wird, die Gegenpartei berechtigt ist, diesen Zeugen selbst zu vernehmen. Dies versäumte jedoch Ambatielos, vermutlich deshalb, weil er nicht wissen konnte, in welchem Sinne Major Laing aussagen würde. Vor dem Court of Appeal stellte Ambatielos später den Antrag, Major Laing ungeachtet der Tatsache, daß das erstinstanzliche Urteil inzwischen ergangen war, nunmehr im Berufungsverfahren als Zeugen vernehmen zu dürfen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, die sich im übrigen auf allgemein anerkannte Prozeßregeln stützte, daß ein Zeuge, der bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätte vernommen werden können, im Berufungsverfahren nicht gehört werden darf. Nach Abweisung seines Antrags auf Vernehmung Major Laings entschloß sich Ambatielos, von einer Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil völlig abzusehen, da er glaubte, eine solche Berufung ohne die Zeugenaussage des Major Laing sei aussichtslos. Gegen die Teilentscheidung, d. h. die Abweisung seines Antrags auf Vernehmung des Major Laing, hätte Ambatielos andererseits vor dem House of Lords Berufung einlegen können, jedoch war von vornherein klar, daß eine solche Berufung keinen Erfolg hätte haben können.

Die oben erwähnten Notizen und gewisse andere Schriftstücke, die, wie Ambatielos behauptete, auf feste Liefertermine Bezug nahmen, befanden sich im Besitz des Board of Trade. Dieser weigerte sich jedoch, sie dem erstinstanzlichen Gericht vorzulegen, indem er sich auf das sogenannte Privileg der Krone (*Crown privilege*) stützte, nach dem die Krone in ihrem Besitz befindliche Schriftstücke dann nicht vorzulegen braucht, wenn ihre Bekanntgabe dem Interesse der Öffentlichkeit zuwiderlaufen würde (*would be injurious to the public interest*). Hat der zuständige Minister eine dementsprechende eidesstattliche Versicherung abgegeben, so ist diese für das Gericht verbindlich, und letzterem steht nicht das Recht zu, die Weigerung des Ministers seiner eigenen Nachprüfung zu unterziehen.

III. Nach Abschluß des Verfahrens vor den englischen Gerichten im Jahre 1923 war demnach die Sachlage wie folgt:

1. Ambatielos hatte den gegen ihn vom Board of Trade angestregten Prozeß verloren.
2. Die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung hatte er selbst zurückgenommen.
3. Seinem Antrag auf nachträgliche Vernehmung des Major Laing war nicht stattgegeben worden. Die diesbezügliche Entscheidung des Court of Appeal stand im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der englischen Gerichte, und eine weitere Berufung an das House of Lords wäre demnach aussichtslos gewesen.

4. Die Weigerung des Board of Trade, die verschiedenen Schriftstücke vorzulegen, stand im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des englischen Zivilprozeßrechts, und auch auf Antrag des Beklagten hätte das erstinstanzliche Gericht die Vorlage dieser Schriftstücke nicht erzwingen können.

Die diplomatische Phase des Ambatielos-Falls begann im Jahre 1925 mit einer Note, die der griechische Gesandte dem Foreign Office überreichte. Es folgten weitere Noten in Abständen von mehreren Jahren bis zum Ausbruch des zweiten Weltkriegs. Die Note vom 21. November 1939 jedoch war die erste, die ausdrücklich auf den englisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. November 1886 Bezug nahm, während die vorkergehenden Noten durchweg nur Verletzungen des allgemeinen Völkerrechts gerügt hatten. Dementsprechend stellte das Vereinigte Königreich vor der Schiedskommission den Antrag, den Anspruch Griechenlands wegen „übermäßiger Verzögerung“ (*undue delay*) abzuweisen. Dies war die erste, vom Vereinigten Königreich erhobene Einrede. Weiterhin berief sich das Vereinigte Königreich darauf, daß Ambatielos versäumt habe, den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen (*to exhaust local remedies*), d. h. seinen Anspruch durch alle ihm offenstehenden englischen Gerichtsinstanzen zu verfolgen, und daß es Griechenland daher nicht anstehe, den Anspruch seines Staatsangehörigen nunmehr vor einem internationalen Gericht geltend zu machen. Abschließend machte das Vereinigte Königreich geltend, daß der Anspruch, selbst wenn er innerhalb der vorgeschriebenen Frist und nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs gestellt worden wäre, der Abweisung anheimfallen müsse, weil er nicht unter die einschlägigen Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 10. November 1886 falle.

Diese drei vom Vereinigten Königreich geltend gemachten Einreden mögen jetzt im einzelnen erörtert werden. Die Schiedskommission behandelte zunächst die Frage, ob Griechenland die Geltendmachung des Anspruchs übermäßig verzögert habe, sodann die Frage, ob ein Anspruch aus dem Vertrag vom 10. November 1886 gerechtfertigt sei, und zuletzt die Frage, ob dem Anspruch die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs entgegenstehe. Es empfiehlt sich daher, bei den hier folgenden Erörterungen diese Reihenfolge einzuhalten.

1. Verzögerung der Geltendmachung des Anspruchs (*Undue Delay in the Presentation of the Claim*)

Das Vereinigte Königreich hatte ursprünglich behauptet, Griechenland habe ganz allgemein die Geltendmachung des Anspruchs verzögert. Im Laufe der Verhandlung jedoch beschränkte es sich auf die Einrede, daß Griechen-

land lediglich zu lange mit der Geltendmachung des Anspruchs gewartet habe, soweit dieser sich auf eine Verletzung des Vertrags von 1886 stützte⁴⁾. Wie bereits ausgeführt, war die dem Foreign Office 1939 überreichte Note die erste Willenskundgebung der griechischen Regierung, daß sie eine Verletzung des Vertrags geltend zu machen beabsichtige. Seit dem Abschluß des Verfahrens vor den englischen Gerichten waren also zu diesem Zeitpunkt bereits 16 Jahre verstrichen.

Die Schiedskommission ging davon aus, daß der Grundsatz der Verjährung im Völkerrecht zwar anerkannt, daß aber eine bestimmte Verjährungsfrist nicht vorgeschrieben sei. Es hänge von den Tatumständen des Einzelfalls ab, ob ein völkerrechtlicher Anspruch nach Ablauf mehrerer Jahre als verjährt oder als noch bestehend anzusehen sei. Der Schiedsspruch schien darauf abzustellen, ob dem beklagten Staat im Einzelfall durch übermäßige Verzögerung seitens des klagenden Staats die Beweisführung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert worden ist. Es wurde ausgeführt, daß die Tatsache, daß Griechenland sich erst 1939 entschlossen habe, den Anspruch auf eine Verletzung des englisch-griechischen Abkommens zu stützen, nur dann Griechenland hätte entgegengehalten werden können, wenn dies zu einem Ergebnis geführt hätte:

“which would justify the operation of prescription [*Verjährung*] – such, for instance, as the difficulties of the United Kingdom in assembling the elements of proof requisite for or useful to its defence”.

Die Kommission war der Ansicht, daß das Vereinigte Königreich jetzt ebenso in der Lage war, seine Beweisstücke vorzulegen, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn Griechenland bereits 1925 seinen Anspruch auf das Abkommen gestützt hätte. Sie kam daher zu dem Schluß, daß:

“the objection of ‘undue delay’ raised by the Government of the United Kingdom is not well-founded, in so far as it is intended to cause the claim of the Greek Government to be rejected”.

2. Die Zulässigkeit des Anspruchs auf Grund des Vertrags aus dem Jahre 1886 (The Validity of the Ambatielos Claim under the 1886 Treaty)

Artikel X des englisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrags von 1886 lautet:

“The Contracting Parties agree that, in all matters relating to commerce and navigation, any privilege, favour, or immunity whatever which either Con-

⁴⁾ Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß Griechenland erst in dem Augenblick eine schiedsgerichtliche Erledigung des Streitfalls verlangen konnte, als es seinen Anspruch auf eine Verletzung des Vertrags stützte, dessen Protokoll die schiedsgerichtliche Erledigung vorsah. Solange Griechenland lediglich eine Verletzung des allgemeinen Völkerrechts geltend machte, konnte es eine schiedsgerichtliche Erledigung nicht beanspruchen.

tracting Party has actually granted or may hereafter grant to the subjects or citizens of any other State shall be extended immediately and unconditionally to the subjects or citizens of the other Contracting Party; it being their intention that the trade and navigation of each country shall be placed, in all respects, by the other on the footing of the most-favoured-nation”.

Artikel XV, Absatz 3 des Vertrags sieht folgendes vor:

“The subjects of each of the two Contracting Parties in the dominions and possessions of the other shall have free access to the Courts of Justice for the prosecution and defence of their rights, without other conditions, restrictions, or taxes beyond those imposed on native subjects, and shall, like them, be at liberty to employ, in all causes, their advocates, attorneys or agents, from among the persons admitted to the exercise of those professions according to the laws of the country”.

a) Zunächst befaßte sich der Schiedsspruch mit der Auslegung der in Artikel X enthaltenen Meistbegünstigungsklausel. Er ließ die Frage offen, ob die Meistbegünstigungsklausel, wie von Griechenland behauptet wurde, jemals die Rechtswirkung haben könne, den Begünstigten eine „Behandlung gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts“ (*treatment in accordance with the general rules of international law*) zuteil werden zu lassen, da im vorliegenden Fall nach dem Wortlaut des Artikels X:

“the effect of the clause is expressly limited to ‘any privilege, favour, or immunity which either Contracting Party has actually granted or may hereafter grant to the subjects or citizens of any other State’, which would obviously not be the case if the sole object of those provisions were to guarantee to them treatment in accordance with the general rules of international law”.

Nachdem die Kommission entschieden hatte, daß die Behandlung griechischer Staatsangehöriger gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts nicht auf den vorliegenden Vertrag gestützt werden konnte, wandte sie sich der Frage zu, ob die Rechtswirkung einer Meistbegünstigungsklausel auf solche Vergünstigungen zu beschränken sei, die derjenigen Materie angehören, auf die sich die Klausel selbst bezieht. Diese Frage wurde bejaht:

“The Commission holds that the most-favoured-nation clause can only attract matters belonging to the same category of subject as that to which the clause itself relates”.

Der Wirkungsbereich der im Artikel X enthaltenen Meistbegünstigungsklausel erstreckte sich auf “*all matters relating to commerce and navigation*”. Bedeutete dies, daß damit auch solche Fragen gemeint waren, die auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit (*administration of justice*) Bezug haben? Die Kommission war der Ansicht, daß dies der Fall sei, da die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen, die Handels- und Schiffsangelegenheiten zum

Gegenstand haben, lediglich eine notwendige Begleiterscheinung der in dem Vertrag enthaltenen Rechte darstelle. Hierzu führte der Schiedsspruch folgendes aus:

“Therefore it cannot be said that the administration of justice, in so far as it is concerned with the protection of these rights, must necessarily be excluded from the field of application of the most-favoured-nation clause when the latter includes ‘all matters relating to commerce and navigation’”.

Griechenland stützte seinen Anspruch auf eine Anzahl Verträge, die das Vereinigte Königreich im 17. Jahrhundert mit Drittstaaten abgeschlossen hatte und die auf Grund der im Artikel X enthaltenen Meistbegünstigungsklausel im vorliegenden Falle anwendbar waren. Einige dieser Verträge sahen vor, daß die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten gemäß “*justice, right and equity*” zu behandeln seien, während andere vorsahen, daß die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen “*according to the laws and statutes of each country*” zu erfolgen habe. Griechenland strebte eine Auslegung dieser Vorschriften in dem Sinne an, daß das griechischen Staatsangehörigen zustehende Recht auf gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche auf einem System „der Gerechtigkeit, des Rechts und der Billigkeit“ beruhe, das völlig von dem innerstaatlichen Recht unabhängig sei und objektiv umschrieben werden müsse. Die Kommission lehnte diese Auslegung ab und führte aus:

“‘Justice, right and equity’ are not guaranteed by these provisions as rights independent of and superior to positive law, but simply within the framework of the municipal law of the Contracting States. It was not an ideal system of ‘justice, right and equity’ which the signatory Governments intended to assure to their respective nationals; it was the application of their national laws concerning the administration of justice”.

Im Ergebnis also kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Rechte, die auf Grund der mit Drittstaaten abgeschlossenen Verträge griechischen Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich zustehen, die gleichen sind, die englische Staatsangehörige selbst vor englischen Gerichten beanspruchen können. Daraus folgte:

„that the most-favoured-nation clause contained in Article X has no bearing on the present dispute”.

b) Artikel XV des englisch-griechischen Vertrags, auf dessen Verletzung Griechenland, wie oben ausgeführt, ebenfalls seinen Anspruch stützte, sah vor, daß den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaats jeweils im Staatsgebiet des anderen »ungehinderter Zugang zu den Gerichten« (*free access to the courts of justice*) zu gewähren sei. Der Begriff des ungehinderten Zugangs zu den Gerichten wurde von der Kommission wie folgt definiert:

“The essence of ‘free access’ is adherence to and effectiveness of the principle of non-discrimination against foreigners who are in need of seeking justice before the courts of the land for the protection and defence of their rights”.

Gleichviel also, ob Artikel X in Verbindung mit irgendwelchen mit Drittstaaten abgeschlossenen Verträgen, oder ob Artikel XV direkt Anwendung fand, kam es im Grunde lediglich darauf an, ob Ambatielos vor den englischen Gerichten die gleiche oder eine schlechtere Behandlung zuteil geworden war als dies der Fall gewesen wäre, wenn er die englische Staatsangehörigkeit besessen hätte.

In diesem Zusammenhang machte Griechenland geltend, daß der Board of Trade in dem erstinstanzlichen Verfahren dem High Court absichtlich die bereits erwähnten Schriftstücke vorenthalten und somit das Gericht irreführt habe. Die Schiedskommission führte hierzu aus, daß auch einem englischen Beklagten die gleiche Behandlung zuteil geworden wäre, da der Board of Trade lediglich die ihm zustehenden verfahrensrechtlichen Privilegien in Anspruch genommen habe:

“The Commission is of opinion that ‘free access’ is something entirely different from the question whether cases put forward in Courts by Governments are right or wrong, and that denial of ‘free access’ can only be established by proving concrete facts which constitute a violation of that right as understood in this award”⁵⁾.

3. Die Nicht-Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Non-Exhaustion of Local Remedies)

Zuletzt beschäftigte sich die Schiedskommission mit der Einrede des Vereinigten Königreichs, daß Ambatielos es unterlassen habe, in dem Verfahren vor den englischen Gerichten den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen. Das Recht des beklagten Staats, eine solche Einrede geltend zu machen, wurde wie folgt definiert:

“The defendant State has the right to demand that full advantage shall have been taken of all local remedies before the matters in dispute are taken up on the international level by the State of which the persons alleged to have been injured are nationals”.

Zwei Einschränkungen hielt die Kommission jedoch für erforderlich: Zunächst findet der Grundsatz des Erfordernisses der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs dann keine Anwendung, wenn die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel „offensichtlich unwirksam“ (*obviously ineffective*) gewesen wären, und weiterhin dann, wenn der in seinen Rechten verletzte

⁵⁾ Vgl. die im vorhergehenden Auszug im Text zitierte Definition.

ausländische Staatsangehörige lediglich versäumt hat, irgendwelche unbedeutende verfahrensrechtliche Vorschriften für sich in Anspruch zu nehmen.

In Anlehnung an den *Finnish Vessels Case*⁶⁾ führte die Kommission aus, daß bei der Entscheidung der Frage, ob der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft worden ist, die vom klagenden Staat vorgebrachten Tatsachen als wahr zu unterstellen seien:

“It is on the assumption that the statements of the claimant Government are correct that the international tribunal will be able to say whether the non-utilisation of this or that method of procedure makes it possible to raise against a claim a plea of inadmissibility on the ground of non-exhaustion of local remedies”.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die griechische Regierung im vorliegenden Falle einen Hauptanspruch und zwei Nebenansprüche geltend machte. Sie beantragte primär Schadensersatz wegen Nichterfüllung des zwischen Ambatielos und den englischen Behörden abgeschlossenen Kaufvertrags. Hilfsweise wurde aus ungerechtfertigter Bereicherung (*unjust enrichment*) derjenige Betrag nebst Zinsen zurückgefordert, den Ambatielos, wie behauptet wurde, ausdrücklich als Gegenleistung für das Versprechen gezahlt hatte, daß die Lieferung der Schiffe zu bestimmten Zeitpunkten erfolgen würde. Weiterhin wurde Hilfsweise Schadensersatz dafür verlangt, daß der Kaufvertrag, soweit er sich auf zwei der gekauften Schiffe bezog, zu spät rückgängig gemacht worden war. Die Hilfsweisen Ansprüche waren vor den englischen Gerichten niemals geltend gemacht worden, so daß diesbezüglich der innerstaatliche Rechtsweg ganz zweifellos nicht erschöpft worden war.

Bezüglich des Hauptanspruchs führte die Kommission aus, daß die Zeugenaussage des Major Laing im erstinstanzlichen Verfahren vor den englischen Gerichten ein „innerstaatliches Rechtsmittel“ (*local remedy*) gewesen sei, das Ambatielos hätte in Anspruch nehmen können. Dies habe er jedoch unterlassen. Ebenso habe er unterlassen, die ihm im Court of Appeal und im House of Lords offenstehenden Rechtswege zu erschöpfen, und der Einrede des Vereinigten Königreichs müsse daher stattgegeben werden.

Die Schiedskommission kam somit abschließend zu dem folgenden Schiedsspruch:

“The Commission

rejects the United Kingdom contention that there has been undue delay in the presentation of the Greek claim on the basis of the Treaty of 1886;
finds that the claim is not valid having regard to the question raised by the

⁶⁾ Certain Finnish Vessels used during the War (Finland/United Kingdom), Reports of International Arbitral Awards, Vol. 3, S. 1479.

United Kingdom Government of the non-exhaustion of legal remedies in the English Courts in respect of the acts alleged to constitute breaches of the Treaty ⁷⁾); finds that the claim is not valid having regard to the provisions of the Treaty of 1886" ⁸⁾).

Frederick Honig
Barrister-at-Law, London

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

AUSTRALIEN

Die Strafgewalt des Parlaments in Australien ¹⁾

Am 10. Juni 1955 faßte das australische Repräsentantenhaus zwei Resolutionen, die den Zeitungsverleger Fitzpatrick und seinen Redakteur Browne wegen *breach of privilege of Parliament* ²⁾ zu je drei Monaten Gefängnis

⁷⁾ Präsident Alfaro war anderer Ansicht, beschränkte seine abweichende Ansicht jedoch auf den Hauptanspruch. M. Spiropoulos dagegen erklärte in seinem abweichenden Votum ausdrücklich, daß Ambatielos, ungeachtet der Nicht-Vernehmung des einen Zeugen, den englischen Rechtsweg voll erschöpft hätte.

⁸⁾ M. Spiropoulos war der Ansicht, daß dem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hätte stattgegeben werden müssen.

¹⁾ Entscheidung des High Court of Australia in *The Queen v. Richards*; Ex parte Fitzpatrick and Browne vom 24. 6. 1955, C.L.R. 92, 157 f.; vgl. auch *Australian Law Journal*, vol. 29 (1955), p. 125 f. und *The Times* vom 25. 6. 1955, p. 5. Gekürzte Wiedergabe in *Legal Monthly Digest*, Juli 1955, § 2019. Besprechungen der Entscheidung in *Australian Quarterly*, vol. 27 (1955) No. 3, p. 46 f. und *Australian Law Journal*, vol. 29 (1955), p. 97. Vgl. auch *The Times* vom 11., 13., 16., 23., 24., 27., 28. 6. und 15. 7. 1955.

²⁾ Darunter ist die Verletzung eines der dem Parlament im Interesse einer ungestörten Ausübung seiner Funktion seit jeher zugestandenen Vorrechte durch Abgeordnete oder außerhalb des Parlaments stehende Personen zu verstehen. Im einzelnen vgl. die folgenden Ausführungen, besonders oben Anm. 24.